

VERFÜGUNG

35

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 30. Januar 1986

Rifferswil - Festsetzung der Landwirtschaftszone

Mit Beschlüssen vom 26. Juni 1981 und 25. Oktober 1985 erliess die Gemeindeversammlung Rifferswil eine neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Rifferswil erfüllt.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG für das Gebiet der Gemeinde Rifferswil wird gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 30.1.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rifferswil (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 30. Januar 1986
P1/KL

versandt: 21. März 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann